

herzoglich Hessischen Ludwig- und Philippensordens, Großcomthur des Königlich Hannöverschen Guelphenordens, Ritter des Königlich Württembergischen Militärverdienstordens,

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn August Marquis von Tallenay, Großofficier der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen Ordens Isabella der Katholischen und des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Comthur des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß, Comthur des Römischen St. Gregorordens, Officier des Königlich Belgischen Leopoldordens, Höchstihren bevollmächtigten Minister bei Seiner Hoheit dem Herzoge zu Nassau und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Hohen Deutschen Bund;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig einander mitgetheilt und selbige genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

#### Artikel 1.

In jedem der hohen vertragenden Staaten sollen die Unterthanen des andern Staats denselben Schutz gegen den in diesem Staate begangenen Nachdruck oder unerlaubte Vervielfältigung ihrer Geistesproducte als: Bücher, periodische Schriften, musikalische Compositionen und sonstige schriftstellerische Erzeugnisse genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche entweder schon bestehen, oder künftig bezüglich der unerlaubten Nachbildung solcher Werke noch erlassen werden, sind ohne Unterschied auf die gleichartigen Erzeugnisse der Angehörigen beider Staaten anwendbar.

Was jedoch das Feilbieten und den Verkauf von Nachdruckswerken oder unerlaubten Abzügen der vorbenannten Werke angeht, die aus andern als den vertragenden Staaten herrühren, so beziehen sich beide hohe vertragende Theile noch zur Zeit auf die heute in ihren Staaten bestehende Bestimmungen.

#### Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikel 1 finden gleichfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, insoweit, als die Gesetze eines jeden der beiden vertragenden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst aufgeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren oder für die Folge gewähren werden.

#### Artikel 3.

Um für die Geistesproducte den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, müssen die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

#### Artikel 4.

Die beiden hohen vertragenden Theile verpflichten sich, die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern und den Angehörigen des andern Staats denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staats zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck und unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

#### Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll den freien Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrücken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor der Publication dieses Vertrags in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise angefertigt oder bestellt sind. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich jedoch vor, einen

annoch näher zu vereinbarenden Zeitpunkt festzustellen, nach dessen Ablauf der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter stattfinden soll.

#### Artikel 6.

Um die Ausführung dieses Vertrags zu erleichtern, werden beide hohe vertragende Theile sich die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen in Beziehung auf Sicherstellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung bereits erlassen hat, oder zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

#### Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Vertrags können das Recht der beiden hohen vertragenden Staaten nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Feilhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Auch soll keine Bestimmung dieser Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen vertragenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit andern Staaten für Nachdrücke oder für Verletzungen des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung erklären.

#### Artikel 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf sechs Jahre festgesetzt, und die Wirksamkeit derselben soll, sobald die Publication in beiden Staaten in gesetzlicher Weise geschehen sein wird, in beiden Staaten gleichzeitig ihren Anfang nehmen. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, den Tag, an welchem die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft in beiden Staaten beginnen soll, noch näher zu bezeichnen; jedoch bestimmen dieselben schon jetzt, daß die Inkrafttretung dieser Uebereinkunft spätestens nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Austausch der Ratificationen an gerechnet, ihren Anfang nehmen soll.

#### Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher, bewirkt werden.

Nach erfolgter Ratification soll der Vertrag von den beiderseitigen Regierungen baldthunlichst publicirt werden, und die Wirksamkeit desselben ihren Anfang nehmen, sobald die Publication in beiden Staaten geschehen sein wird.

Zu Urkund dessen haben die genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt. Geschehen zu Wiesbaden, den 2. März 1853.

Wittgenstein.  
(L. S.)

Tallenay.  
(L. S.)

### Er schienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 14. u. 15. Februar 1854.

Adler in Buchholz.

1048. **Spieß, M.**, deutsche Schulgrammatik f. höhere Schulen. 1. Kursus. 8. Geh. \*  $\frac{1}{6}$  ₰

Agentur des Rauhen Hauses in Hamburg.

1049. **Beiblatt** der fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause. Volksblatt f. innere Mission. Hrsg.: Wichern u. F. S. Oldenberg. 5. Jahrg. 1854. Nr. 1. gr. 8. pro cpl.  $\frac{1}{4}$  ₰

1050. **Blätter**, fliegende, aus dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg. Red.: Wichern. 11. Serie. 1854. Nr. 1. gr. 8. pro cpl. 1 ₰

Asher & Co. in Berlin.

1051. **Vogler, C. H.**, Renn-Kalender f. Deutschland. Jahrg. 1853. 2. Thl. gr. 12. Geh. \* 1 ₰